

# Was sind die Pflichten der verantwortlichen Elektrofachkraft?

11.04.2025, 07:00 Uhr

Kommentare: 6

Qualifikation



Eine Pflicht der verantwortlichen Elektrofachkraft ist die Fach- und Aufsichtsverantwortung. (Bildquelle: dgdimension/iStock/Getty Images)

**Die verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) hat viele Pflichten, wie die Planung und Organisation der Elektrosicherheit im Betrieb. Aber es gibt noch mehr.**

## Frage aus der Praxis

Wie ist ein elektrotechnischer Betriebsteil im Sinne der DIN VDE 1000-10 aufzufassen, für den eine verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) benötigt wird?

## Tipp der Redaktion



Haben auch Sie eine Frage an unsere Experten? Dann empfehlen wir Ihnen **elektrofachkraft.de** – Das Magazin:

- Download-Flat
- spannende Expertenbeiträge.

[Erste Ausgabe gratis!](#)

Auch als Onlineversion erhältlich. Machen Sie mit beim Papiersparen.

## Antwort des Experten

[Stefan Euler](#)

Der Unternehmer trägt in seinem Betrieb die Verantwortung und ist die Schlüsselfigur für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten bei der Arbeit. Als Leitlinie dafür stellt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) den Präventionsgedanken in den Vordergrund.

### Verantwortung und Pflichten des Unternehmers

Die Beurteilung von Arbeitsbedingungen, das Festlegen geeigneter [Schutzmaßnahmen](#) und die Übertragung von Arbeiten an fachlich und persönlich geeignete Personen stellen Unternehmerpflichten dar, die es in einzelnen Fachbereichen nahezu unumgänglich machen, Führungskräfte in die Unternehmerverantwortung mit einzubinden.

Bedient sich der Arbeitgeber nicht dieser Möglichkeit und ist er selbst nicht in der Lage, diese Aufgabe richtig und umfassend zu erfüllen, spricht man von einem Organisationsverschulden nach § 823 BGB. Welche Folgen so etwas für den Unternehmer nach einem Unfall mit sich bringt, entscheidet alleine der Richter!



Der Arbeitgeber kann seine Pflichten an die VEFK übertragen (Bildquelle: dgdimension/iStock/Getty Images)

## Übertragung der Pflichten an die verantwortliche Elektrofachkraft

Das Arbeitsschutzgesetz bietet nach § 13 die Möglichkeit, zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich mit der Wahrnehmung unternehmerischer Pflichten zu beauftragen. Dadurch ist keine Freidelegation geschaffen, denn die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers ändert sich damit in eine Überwachungspflicht der beauftragten Person. Stichprobenartig durchgeführte und niedergeschriebene Kontrollmaßnahmen vervollständigen eine „rechtssichere“ Pflichtenübertragung. Sollte sich herausstellen, dass der Unternehmer eine Person mit einer nicht ausreichenden Befähigung beauftragt hat, und dies zu einem Unfall führt, kann ihm ein Auswahlverschulden angelastet werden.

Ausgestattet mit unternehmerischer, fachlicher Verantwortung und Befugnissen für einen elektrotechnischen Betrieb oder eines Betriebsteils wird eine solche verantwortliche Person als [verantwortliche Elektrofachkraft](#) im Sinne der DIN VDE 1000-10:2021-06 „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“ Ziffer 3.2 bezeichnet.

### Downloadtipps der Redaktion

Unterweisung: Elektrofachkraft/Verantwortliche Elektrofachkraft

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Unterweisung: „VDE 1000-10: „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen““

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Formular: Bestellung zur verantwortlichen Elektrofachkraft

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Checkliste: Anforderungsprofil an die verantwortliche Elektrofachkraft

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

## Elektrotechnische Sicherheit im Betrieb

Zu einem elektrotechnischen Betrieb oder Betriebsteil zählt jeder Bereich, der sich mit elektrotechnisch relevanten Sicherheitsaufgaben befassen muss. Die DIN VDE 1000-10:2021-06 gibt im Absatz 1 Aufschluss über Tätigkeiten, die von Bedeutung für die elektrische Sicherheit und damit einem elektrotechnischen Betriebsteil gleichzusetzen sind, z.B. gilt dies für das:

### a) Planen, Projektieren, Konstruieren

### b) Einsetzen von Arbeitskräften

- Organisieren der Arbeiten
- Festlegen der Arbeitsverfahren
- Auswählen der geeigneten Arbeits- und Aufsichtskräfte
- Bekannt geben und Erläutern der einschlägigen Sicherheitsfestlegungen
- Hinweisen auf besondere Gefahren
- Unterweisen über anzuwendende Schutzmaßnahmen
- Festlegen der zu verwendenden Körperschutzmittel, persönliche Schutzausrüstungen ([PSA](#)) und Schutzvorrichtungen
- Durchführen notwendiger Schulungsmaßnahmen

### c) Errichten

### d) Prüfen

- Besichtigen
- Erproben
- Messen

### e) Betreiben

- Inbetriebsetzen
- Betätigen (Bedienen) (ausgenommen die bestimmungsgemäße Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln, die für Laienbenutzung vorgesehen sind)
- Arbeiten
- Instandhalten

### f) Ändern

Jede dieser genannten Tätigkeiten bedingt nach der [DIN VDE 1000-10](#) die selbständige Ausführung durch im besonderen Maße qualifizierte Elektrofachkräfte.

Da der Umfang der elektrotechnischen Verantwortung maßgeblich von der Tätigkeits- und Kompetenzzuweisung im Unternehmen abhängig ist, unterscheidet die Norm insbesondere zwischen der verantwortlichen Elektrofachkraft (Ziffer 3.2) und der einfachen [Elektrofachkraft](#) (EFK) (Ziffer 3.1). Andere Personen dürfen nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft in diesen Bereichen tätig werden.

Dabei gilt eine Person als Elektrofachkraft nach Ziffer 3.1, „die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann“.



Für die Prüfung von Arbeitsmitteln ist eine befähigte Person erforderlich (Bildquelle: Latvian/iStock/Getty Images)

## Fach- und Aufsichtsverantwortung der verantwortlichen Elektrofachkraft

Eine Qualifikationsstufe der „verantwortlichen Elektrofachkraft“ ist die [VEFK](#) nach DIN VDE 1000-10:2021-06 Ziffer 4.3 mit fachbezogener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zum Gesellen/Facharbeiter, also eine Elektrofachkraft nach Ziffer 3.1. Diese übernehmen in den Unternehmen die Fach- und Aufsichtsverantwortung vornehmlich für die tätigen Fachkräfte, aber auch für bestimmte Betriebs- und Anlagentechnik. In Ziffer 3.2 steht Folgendes:

„Verantwortliche Elektrofachkraft ist eine Person, die als Elektrofachkraft (nach 3.1) Fachverantwortung trägt und darüber hinaus mit der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten hinsichtlich der elektrotechnischen Anforderungen beauftragt ist.“

## Fachliche Leitung eines Betriebs oder Betriebsteils durch die verantwortliche Elektrofachkraft

Für die fachliche Leitung eines Betriebs oder Betriebsteiles ist laut Ziffer 4.4 eine Person erforderlich, die die „Anforderungen an eine VEFK nach 3.2 erfüllt.“

Die [verantwortliche Elektrofachkraft](#) nach Ziffer 4.3 belegt zusätzlich ihre fachliche Ausbildung mit dem Abschluss als

- staatlich geprüfte/-r Techniker/-in,
- Industriemeister/-in,
- Handwerksmeister/-in oder
- Diplomingenieur/-in, Bachelor oder Master.

Ein zeitnaher Einsatz in diesem Bereich sowie die Kenntnisse der allgemein anerkannten technischen Regeln (diese beinhalten nicht nur die DIN-VDE-Normen oder VDE-Normen, sondern auch Vorschriften und Bestimmungen anderer Regelsetzer) sind unabdingbare

Voraussetzungen für die Übernahme der verantwortlichen fachlichen Leitung eines elektrotechnischen Betriebs oder Betriebsteils in einem Unternehmen.

Eine „rechtssichere“ Pflichtenübertragung wird durch eine schriftliche Bestellung der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) hinsichtlich ihrer Arbeit und Kompetenz inklusive der notwendigen Weisungsfreistellung vollzogen (Ziffer 5).

### Einsatzbereiche verantwortlicher Elektrofachkräfte

Für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit greift die Betriebssicherheitsverordnung ([BetrSichV](#)).

Gegenüber den VDE-Normen ist sie nicht auf die Elektrotechnik beschränkt, erreicht jedoch juristisch gesehen einen wesentlich höheren Stellenwert. Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (setzen sich aus mehreren Funktionseinheiten zusammen, die zueinander in Wechselwirkung stehen und deren sicherer Betrieb wesentlich von deren Wechselwirkungen bestimmt wird) sind in § 2 (1) der BetrSichV als [Arbeitsmittel](#) definiert.

Eine Benutzung von Arbeitsmitteln umfasst nach Absatz (2) alle Tätigkeiten mit diesen wie Installieren, Bedienen, Betreiben, Instandhalten, Prüfen, Demontieren, Transportieren und Überwachen.

### Tipp der Redaktion



Sie benötigen Arbeitshilfen zu diesem Thema?

Dann empfehlen wir Ihnen **elektrofachkraft.de** – Das Magazin:

- Download-Flat mit Prüflisten, Checklisten, Arbeits- und Betriebsanweisungen
- spannende Expertenbeiträge zu aktuellen Themen.

[Erste Ausgabe gratis!](#)

Auch als Onlineversion erhältlich. Machen Sie mit beim Papiersparen.

### Prüfung von Arbeitsmitteln

Für das Prüfen von Arbeitsmitteln fordert die Betriebssicherheitsverordnung eine [befähigte Person](#). Diese muss durch ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügen.

Für das Tätigkeitsfeld der Elektrotechnik ist das eine [verantwortliche Elektrofachkraft](#) oder eine Elektrofachkraft (EFK) nach DIN VDE 1000-10 Ziffer 3.1 oder 3.2 mit mindestens einjähriger Berufserfahrung und Kenntnisse der relevanten Regeln der Elektrotechnik.

Idealerweise obliegt es einer verantwortlichen Elektrofachkraft, den notwendigen Grad einer Qualifikation zu bestimmen und eine dafür befähigte Person auszuwählen.

So ist z.B. zu berücksichtigen, ob ein Prüfer elektrischer Betriebs- und Arbeitsmittel oder elektrischer Anlagen die Voraussetzung einer befähigten Person im Sinne der [TRBS 1203](#) besitzt. Dies gilt sowohl für eigene Mitarbeiter als auch für im Unternehmen eingesetzte externe Dienstleister. Hier hat schon so manches Unternehmen „Schiffbruch“ bei der Beauftragung des günstigsten (und damit meist nicht befähigten) Prüfers erlitten.

Wie aus den oben stehenden Ausführungen hervorgeht, handelt es sich hierbei um ein Auswahlverschulden. Hat jemand aus diesem Grund einen Schaden erlitten, kann das Unternehmen schadensersatzpflichtig gemacht werden. Eine geeignete verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) hätte zumindest einen Qualifikationsnachweis als befähigte Person zum Prüfen von internen wie auch externen Prüfer eingefordert.

Beitrag aus dem Jahr 2017, wurde geprüft und aktualisiert am 11.04.2025

#### Weitere Beiträge zum Thema

- [„Wer ist hier eigentlich die verantwortliche Elektrofachkraft?“](#)
- [Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Elektrohandwerk – Chancen und Herausforderungen](#)
- [Führen von schwierigen Mitarbeitern](#)
- [Zusatzqualifikationen in den industriellen Elektroberufen](#)
- [Wer darf die elektrotechnisch unterwiesene Person unterweisen?](#)
- [Verantwortliche Elektrofachkraft: Steuerung und Kontrolle von Subunternehmern](#)

---

#### **Autor:**

[Stefan Euler](#)

Geschäftsführer der MEBEDO Consulting GmbH und MEBEDO Akademie GmbH sowie BDSH e.V. geprüfter Sachverständiger Elektrotechnik



Der Schwerpunkt seiner heutigen Tätigkeit liegt in der Beratung von Unternehmen beim Aufbau einer rechtssicheren Organisationsstruktur im Bereich der Elektrotechnik. Teilweise schließt dies auch die Übernahme der Verantwortung als externe verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) / Interim Manager Elektrosicherheit für die Unternehmen ein.

---

**elektro**fachkraft.de empfiehlt:



# Elektrosicherheit in der Praxis

## Das Nachschlagewerk für die Elektrofachkraft

Von den Anforderungen an eine Elektrofachkraft über elektrotechnische Prüfungen bis hin zum sicheren Arbeiten an elektrischen Anlagen: „Elektrosicherheit in der Praxis“ ist ein Muss für jede Elektrofachkraft.

- Elektrosicherheit im Betrieb organisieren
- Fachkenntnisse zu Normen und Vorschriften vertiefen
- Sicher arbeiten an elektrischen Anlagen und Maschinen



Bestellen Sie jetzt Ihre Online-Version  
**Best.-Nr. OL1066J**  
unter [weka.de/efk1161](http://weka.de/efk1161)  
oder telefonisch unter **0 82 33.23-40 00**

